

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

Biofrontera Aktiengesellschaft
- Vorstand -
Hemmelrather Weg 201
51377 Leverkusen

Vorab per Telefax: +49 (0214) 876 32 90
Vorab per E-Mail: h.luebbert@biofrontera.com
t.schaffer@biofrontera.com
c.duenwald@biofrontera.com

Heidelberg, 7. Juni 2019

Ordentliche Hauptversammlung am 10. Juli 2019

**hier: Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG sowie
Gegenantrag zu TOP 4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die am 3. Juni 2019 im Bundesanzeiger bekanntgemachte Einladung zur Hauptversammlung der Biofrontera AG am 10. Juli 2019.

Wir sind mit mindestens 500.000 Aktien, die seit mindestens dem 1. März 2019 ohne Unterbrechung von uns gehalten werden, Aktionär der Biofrontera AG. Eine entsprechende Bescheinigung der Bethmann Bank AG vom 5. Juni 2019 fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei. Wir versichern, dass wir die vorbezeichneten Aktien auch mindestens bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2019 und somit auch mindestens bis zur Entscheidung des Vorstands der Biofrontera AG über diesen Antrag halten werden. Das erforderliche Quorum und die erforderliche Aktienbesitzzeit sind im Übrigen aus dem von Ihnen zu führenden Aktienregister ersichtlich. Da somit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 122 Abs. 2 AktG erfüllt sind, sind wir berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung und die Bekanntmachung der von uns vorgelegten Beschlussgegenstände zu verlangen.

Wir verlangen hiermit gemäß § 122 Abs. 2 AktG, die Tagesordnung der Hauptversammlung der für den 10. Juli 2019 einberufenen Hauptversammlung um die folgenden Beschlussgegenstände zu ergänzen und dieses Ergänzungsverlangen gemäß § 124 Abs. 1 S. 1 AktG unverzüglich bekannt zu machen:

1. Aufhebung des Beschlusses zu TOP 6 der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 (Schaffung eines Genehmigten Kapitals in Höhe von 4.000.000,00 EUR mit der Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen), Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2019 und Änderung der Satzung

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„a) *„Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 (dort TOP 6) erteilte Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 4.000.000 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II) und dabei in näher beschriebenen Einzelfällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wird aufgehoben.*

b) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juli 2024 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu nominal 2.300.000,00 EUR durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien im Nennbetrag mit einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von je 1,00 EUR gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen.*

Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist lediglich für Spitzenbeträge zulässig.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen börsenmäßigen Handel der Bezugsrechte, mindestens im Freiverkehr einer deutschen Börse über einen Zeitraum von mindestens zehn Handelstagen, einzurichten und zu organisieren. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien ist zu Beginn der Bezugsfrist bekanntzugeben. Der Ausgabepreis je neuer Aktie hat 80% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Schlusskurse der Aktie der Biofrontera an der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 zu entsprechen. Der Vorstand ist weiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Aktionären, die ihre Bezugsrechte ausüben, ein zu ihrem jeweiligen Aktienbesitz proportionaler Mehrbezug möglich ist und dass im Rahmen des Mehrbezugs nicht von Aktionären gezeichnete Aktien nicht an Dritte ausgegeben werden. Es darf keine Backstopvereinbarung abgeschlossen werden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

c) *§ 7 Abs. 3b) der Satzung wird vollständig neu gefasst wie folgt:*

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juli 2024 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu nominal 2.300.000,00 EUR durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien im Nennbetrag mit einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von je 1,00 EUR gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen.

Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist lediglich für Spitzenbeträge zulässig.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen börsenmäßigen Handel der Bezugsrechte, mindestens im Freiverkehr einer deutschen Börse über einen Zeitraum von mindestens zehn Handelstagen, einzurichten und zu organisieren. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien ist zu Beginn der Bezugsfrist bekanntzugeben. Der Ausgabepreis je neuer Aktie hat 80% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Schlusskurse der Aktie der Biofrontera an der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 zu entsprechen. Der Vorstand ist weiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Aktionären, die ihre Bezugsrechte ausüben, ein zu ihrem jeweiligen Aktienbesitz proportionaler Mehrbezug möglich ist und dass im Rahmen des Mehrbezugs nicht von Aktionären gezeichnete Aktien nicht an Dritte ausgegeben werden. Es darf keine Backstopvereinbarung abgeschlossen werden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.“

Begründung

Die Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 hat dem Vorstand die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 4,0 Mio. EUR zu erhöhen und dabei in durch den Beschluss näher definierten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Genehmigtes Kapital II).

Gegen diesen Beschluss hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft Anfechtungsklage erhoben. Das OLG Köln hat der Klage der Deutsche Balaton AG diesbezüglich stattgegeben und der Biofrontera in diesem Zusammenhang vorgehalten, den Gleichbehandlungsgrundsatz aus dem Aktienrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre in der Vergangenheit verletzt zu haben. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, gegenwärtig wird die Entscheidung des BGH über die von Biofrontera in dieser Sache eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde abgewartet.

Sollte die Biofrontera AG vor dem BGH nun doch noch gewinnen und sollte die Ermächtigung aus 2017 ins Handelsregister eingetragen und damit wirksam werden, ist

unweigerlich damit zu rechnen, dass der Vorstand erneut versuchen wird, Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss an den dem Vorstand nicht genehmen Aktionären vorbei durchzuführen. Deshalb darf dem Vorstand dieses Instrument nicht länger zur Verfügung stehen.

Eine Entscheidung des BGH in der Sache – sollte er die Revision überhaupt zulassen – wird voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 2020 oder sogar erst im Jahr 2021 erfolgen. Das Genehmigte Kapital II mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss hätte aber ohnehin nur bis 23. März 2022 ausgenutzt werden können. Die Kosten des Revisionsverfahrens stehen in keinem Verhältnis zu dem dann nur noch kurzen Zeitfenster, innerhalb dessen das Genehmigte Kapital ausgenutzt werden könnte. Allein schon zur Vermeidung weiterer Kosten des Rechtsstreits ist der Beschluss über das Genehmigte Kapital II aufzuheben.

Durch sein Verhalten in der Vergangenheit hat der Vorstand bewiesen, dass er mit den verschiedenen Kapitalmarktinstrumenten nur unter Verletzung des gesetzlichen Grundsatzes, alle Aktionäre gleich zu behandeln, umgehen kann. Deshalb sollte dem Vorstand eine Kapitalerhöhungsmöglichkeit mit Bezugsrechtsausschluss keinesfalls zur Verfügung stehen, da weiterer Missbrauch zu befürchten wäre.

Gleichwohl soll die Gesellschaft nicht die Flexibilität des Genehmigten Kapitals als Finanzierungsinstrument verlieren. Deshalb schlagen wir die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2019 vor, allerdings mit der Verpflichtung des Vorstandes, allen Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, einen Bezugsrechtshandel zu organisieren und den Aktionären einen Mehrbezug zu ermöglichen.

Sogenannte „Kooperationsvereinbarungen“ mit dem Aktionär Maruho, zu denen Maruho außer Minizahlungen von 2,7 und 1,1 Millionen Euro nichts Wesentliches beiträgt, andererseits aber Einblicke in Versuchsergebnisse, Verfahren und Know-how der Biofrontera gewinnt (auch wenn Maruho das proprietäre Biofrontera Know-how ohne Zustimmung und Vereinbarungen mit der Biofrontera legal nicht nutzen darf) und sich außerdem noch Vertriebsrechte billig sichern will, ohne dass diese Vertriebsrechte in einem offenen Verfahren ausgeschrieben oder mit mehreren Parteien bestmöglich verhandelt werden, sind schädlich und nachteilig für Biofrontera. Sie sind eine extrem teure Art der Forschungsfinanzierung.

Die Höhe des hier vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals wird es der Gesellschaft ermöglichen, sich Eigenmittel zu beschaffen, um alle Vereinbarungen mit Maruho zu beenden, die Projekte selbst zu finanzieren und alle Rechte selbst zu behalten. Nach den zuletzt beobachteten Börsenkursen und dem hier vorgeschlagenen Nennbetrag des Genehmigten Kapitals sollte sich ein Zufluss liquider Mittel über eine Kapitalerhöhung von mindestens 12 Millionen Euro erzielen lassen.

Vorsorglicher Bericht an die Hauptversammlung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Ein Bezugsrechtsausschluss soll lediglich für Spitzenbeträge möglich sein, um die Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital praktikabel zu halten. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher ist. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.

2. Entzug des Vertrauens in das Vorstandsmitglied Thomas Schaffer

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Hauptversammlung entzieht dem Vorstandsmitglied Thomas Schaffer das Vertrauen.“

Die Verwaltung hat ein extrem gestörtes Verhältnis zu den Aktionären der Biofrontera AG. Dies ist nicht neu, sondern hat leider Tradition bei Biofrontera und liegt an der Einstellung der Verwaltung zu den Eigentümern des Unternehmens, welche die Aktionäre zum Leidwesen der Verwaltung nun einmal sind. Frühere Großaktionäre haben daher ihren Anteil veräußert (siehe z.B. <http://www.dasinvestment.com/hautkrebs-spezialist-maschmeyer-verkauft-biofrontera-aktien/>). Der Vorstand beschimpft wesentliche Aktionäre in Telefonkonferenzen bzw. schließt diese von Fragen aus, diskriminiert unliebsame, weil kritische Aktionäre oder begünstigt neue, vermeintlich wohlgesonnene Investoren damit, dass diese bei zeitgleichen Börsenkursen von ca. 5,50 bis 6,00 EUR pro Aktie diese zu 4,00 EUR brutto (ca. 3,60 EUR netto für die Gesellschaft) erwerben können, statt diese Aktien zu deutlich höheren Preisen im Sinne der Gesellschaft zu verwerten.

Die Informationspolitik des Vorstands gegenüber den Aktionären erfolgt widersprüchlich bzw. dadurch, dass wesentliche Informationen nur über die Presse (z.B. durch Vorstandsinterviews) oder durch Angaben im SEC-Prospekt bekannt werden.

Als Hohn muss in diesem Zusammenhang jeder Aktionär die Ausführungen der Gesellschaft im Geschäftsbericht 2017 unter der Überschrift „Investors-Relations-Arbeit“ empfinden: „Biofrontera legt großen Wert auf den aktiven, umfassenden und kontinuierlichen Austausch mit Investoren und Analysten. Ziel ist es, zu jeder Zeit verlässlich, offen und zeitnah über das Unternehmen zu informieren.“

In hohem Maße mitverantwortlich hierfür ist Herr Schaffer, seit Juni 2013 Finanzvorstand und damit auch für Investor Relations zuständig. Herr Schaffer hat nicht die für sein Amt als Finanzvorstand erforderliche Kompetenz.

Er trägt insbesondere die Verantwortung für folgende Vorgänge:

- Nutzloses und kostenintensives AIM-Listing:
 - Am 3. Juni 2014 wurden die Aktien der Biofrontera erstmals zum Handel am Alternative Investment Market (AIM) der Londoner Wertpapierbörse zugelassen. Ziel des Listings war es laut Biofrontera „die Internationalität durch ein Listing am Alternative Investment Market (AIM) der Londoner Börse“ zu stärken (Quelle: Geschäftsbericht 2014) „um einen besseren Zugang zum internationalen Kapitalmarkt zu ermöglichen“. Ein solches Listing sei „vielfach von in Großbritannien (UK) ansässigen institutionellen Investoren als Voraussetzung für eine Beteiligung an der Biofrontera angeführt“ worden (Quelle: <https://www.pressebox.de/pressemitteilung/biofrontera-ag/Ad-hoc-Biofrontera-AG-Biofrontera-AG-wechselt-in-den-Prime-Standard-und-listet-ihre-Aktien-zusaetzlich-an-der-Londoner-Boerse/boxid/678942>).
 - Bereits am 20. Januar 2016 gab die Gesellschaft jedoch bekannt, dass das AIM-Listing mit Wirkung zum 18. Februar 2016 wieder aufgehoben wird, da im Hinblick auf die Aktionärsstruktur und das geringe Handelsvolumen am AIM die Kosten des Listings den resultierenden Nutzen übersteigen. („This decision has been made following a review of the Company's AIM listing by the Board. Given the composition of the Company's shareholder base, as well as the very low volume of trading in shares on AIM, the Board has concluded that the costs incurred in maintaining a secondary listing on AIM, exceeds the benefits obtained from the listing. On this basis, the Board considers it in the best interests of the Company and all shareholders to seek a cancellation of its shares from trading on AIM“, Quelle: <https://uk.advfn.com/stock-market/london/biofrontera-B8F/share-news/Biofrontera-AG-Notice-of-Cancellation-from-Trading/70057064>).
 - Es ist davon auszugehen, dass bei der Vorbereitung und Umsetzung des sinnlosen Listings ein deutlich sechsstelliger Euro-Betrag verschwendet wurde.
- Keine erfolgreiche Durchführung der Kapitalerhöhung zu 1,90 EUR je Aktie Ende 2015:
 - Am 27. Oktober 2015 wurde eine Bezugsrechts-Kapitalerhöhung gegen Bareinlage um bis zu 5.893.460 EUR auf bis zu 29.467.302 EUR durch Ausgabe von bis zu 5.893.460 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bekanntgegeben. Für die Festlegung des Bezugspreises galt hierbei Folgendes:

„Der Bezugspreis wird voraussichtlich am 5. November 2015 festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum zwischen dem Beginn der Bezugsfrist am 28. Oktober 2015 bis zum Handelsschluss am 4. November 2015, abzüglich eines vom Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft festzusetzenden Abschlags. Der Bezugspreis wird 2,50 EUR nicht überschreiten.“

- Damit mussten die Aktionäre bis zur Bekanntgabe des Bezugspreises am 5. November von 1,90 EUR warten und hatten damit lediglich 2 Börsentage Zeit zur Ausübung ihrer Bezugsrechte, oder aber sie mussten das Risiko eingehen, ohne Kenntnis des Bezugspreises zu zeichnen. Hierzu waren verständlicherweise wohl nur wenige Aktionäre bereit.
- Diese äußerst ungewöhnliche Vorgehensweise bei der Festlegung des Bezugspreises hat massiv zur Verunsicherung der Aktionäre während der verbleibenden Bezugsfrist geführt mit dem Ergebnis, dass der Kurs der Biofrontera-Aktie bis auf 1,60 EUR am 9. November 2015 fiel und unter bestehenden Aktionären auch nach Bekanntgabe des Bezugspreises nur eine sehr geringe Zeichnungsbereitschaft bestand.
- Selbst eine Meldung der Gesellschaft am 11. November 2015 „angesichts der überdurchschnittlichen Volatilität des Aktienkurses und der erhöhten Handelsvolumina der Aktie in den letzten Tagen“, dass „Biofrontera operativ im Plan“ sei, konnte den Aktienkurs zunächst nicht stabilisieren.
- Im Ergebnis konnten laut Meldung vom 23. November 2015 trotz des niedrigen Bezugspreises lediglich 1.916.588 der bis zu 5.893.460 (32,5 %) neuen Aktien platziert werden. Zwar sah Biofrontera die Kursentwicklung als Hauptgrund für die geringe Zeichnungsbereitschaft: „Hauptgrund für die enttäuschende Anzahl an bezogenen Aktien ist nach Einschätzung von Biofrontera die hohe Volatilität des Aktienkurses in den vergangenen Wochen, die nicht durch Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft oder durch den Fortgang der Zulassungsprozesse in Europa und den USA bedingt war, wie in der Veröffentlichung vom 11. November mitgeteilt.“ (Quelle: <https://www.presstext.com/news/20151123017>). Dass Biofrontera jedoch selbst und im besonderen Maße der verantwortliche Vorstand Herr Schaffer mit der aktionärsunfreundlichen Bezugspreisfestlegung hauptverantwortlich für das schlechte Platzierungsergebnis war, ist angesichts der gewählten Vorgehensweise bei der Kapitalerhöhung unübersehbar.
- Einseitige Bevorzugung des Großaktionärs Maruho bei der Durchführung der Kapitalerhöhung Herbst 2016:

- Der Vorstand von Biofrontera hat – mutmaßlich in enger Abstimmung mit Maruho – am 31. Oktober 2016 beschlossen, unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 5.012.950,00 EUR durch Ausgabe der entsprechenden Anzahl von Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Der Ausgabepreis betrug 3,00 EUR je Aktie. Gleichzeitig wurde die Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung mit sofortiger Wandlungsmöglichkeit bei einem anfänglichen Wandlungspreis von ebenfalls 3,00 EUR je Aktie im Gesamtvolumen von bis zu 4.999.000,00 EUR beschlossen.
- Bereits am Folgetag – dem 1. November 2016 – erfolgte eine weitere Adhoc-Mitteilung – nach der die Gesellschaft bindende Zusagen von nicht namentlich genannten „Investoren“ erhalten habe, neue Aktien oder Teilschuldverschreibungen im Umfang von 14,8 Mio. EUR zu erwerben. Zwischen den beiden Meldungen lagen also gerade einmal 9 Stunden, was belegt, dass die Teilnahme der von Biofrontera nicht namentlich genannten „Investoren“ an der Kapitalerhöhung zwischen der Gesellschaft und den Investoren bereits seit längerem vorbesprochen gewesen sein muss. Jedenfalls fällt kein vernünftiger Aktionär innerhalb von 9 Stunden, noch dazu buchstäblich „über Nacht“, die Entscheidung, 14,8 Mio. EUR zu investieren. Mit den Adhoc-Mitteilungen vom 17. November und 24. November teilte Biofrontera dann mit, dass sowohl die Kapitalerhöhung als auch die Wandelschuldverschreibung vollständig platziert werden konnten.
- Dass es sich bei den vom Vorstand der Gesellschaft in den Adhoc-Mitteilungen nicht namentlich genannten „Investoren“ schlicht und einfach um Maruho handelte, teilte Biofrontera nicht mit, obwohl dies für die übrigen Aktionäre im Hinblick auf ihre eigene Zeichnungsentscheidung eine extrem wichtige Information gewesen wäre, da Maruho an den vorausgegangenen Kapitalerhöhungen mit Ausgabekursen von 1,90 EUR und 2,00 EUR je Aktie nicht teilgenommen hatte.
- Maruho hat bei Durchführung der Kapitalerhöhung nicht nur sein Bezugsrecht vollständig ausgeübt, sondern sich darüber hinaus gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, einen Großteil der nicht bezogenen Aktien bzw. Anleihen zu übernehmen. Auf diese Weise wurde der Anteil von Maruho an Biofrontera erheblich ausgebaut. Dies war jedoch für die übrigen Aktionäre nur nachträglich aus der von Maruho am 21. November 2017 übermittelten Stimmrechtsmitteilung herleitbar, obwohl die Kenntnis der Anlageentscheidung von Maruho eine für die Zeichnungsentscheidung aller Aktionäre eine wesentliche Information gewesen wäre, da Maruho an den vorausgegangenen Kapitalerhöhungen mit Ausgabekursen von 1,90 EUR und 2,00 EUR je Aktie nicht teilgenommen hatte.
- Zusammenfassend ist in Bezug auf die Entwicklung der Beteiligungsverhältnisse bei Biofrontera deshalb festzuhalten, dass die

Verwaltung der Gesellschaft sehr offensichtlich den Großaktionär Maruho bzw. Maruho Deutschland einseitig zulasten der übrigen Aktionäre bevorzugt und diesem ungeachtet der bestehenden Konkurrenzsituation sowohl zu Maruho als auch zu dessen strategischem Partner Galderma so die Möglichkeit geschaffen hat, seine Beteiligung stark auszubauen.

- Benachteiligung der Bestandsaktionäre im Rahmen der mit 4,00 EUR Ausgabekurs weit unter Börsenkurs durchgeführten Kapitalerhöhung Anfang 2018, einhergehend mit dem ebenso kostenintensiven und ebenfalls nutzlosen US-Listing:
 - Die Kapitalerhöhung wurde von vornherein so gestaltet, dass über die Festlegung der Fristen und der damit für viele Aktionäre verbundenen Unmöglichkeit der Ausübung des Bezugsrechts vor Bekanntgabe des Bezugspreises möglichst wenige Altaktionäre von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen konnten (ebenso wie bei der letzten Kapitalerhöhung im Herbst 2016 zu 3,00 EUR, bei der der Vorstand dem Hauptaktionär Maruho als heimlichem Garanten der Kapitalerhöhung den gesamten „short fall“ trotz höherer Mehrbezugswünsche von anderen Aktionären zugeschanzt hat), damit dann genügend Aktien für das US-Listing zur Verfügung stehen und diese Aktien zu mehrfach höheren Kosten und Provisionen (zusammen wohl nahe 20 % !!) als im deutschen Kapitalmarkt üblich, u.a. an Kunden der Firma des Mitglieds des Aufsichtsrats Borer verteilt werden können. Hinzu kommt, dass auch in diesem Fall ein Aktionär, die Deutsche Balaton AG, den kompletten Überbezug zu Preisen übernommen hätte, die weit über dem Nettoerlös aus der „US-Verteilung“ gelegen hätten.
 - Völlig unklar ist, wie der Bezugspreis bei zeitgleichen Börsenkursen von rd. 5,50 Euro bis 6,00 EUR je Aktie bei bekanntem Zeichnungsinteresse auf Basis des Börsenkurses bei pflichtgemäßer Beachtung des Gesellschaftsinteresses auf nur 4,00 EUR je Aktie festgelegt werden konnte, nachdem zunächst während der Bezugsfrist die zuvor genannte Spanne des Ausgabepreises erhöht wurde, um dann schließlich doch in der Mitte der ursprünglichen Spanne neue Aktien auszugeben.
 - Der rechtswidrige Versuch, durch vermeintlich „clevere“ technische Anweisungen an die Zahlstelle Bankhaus Gebrüder Martin AG einen Bezugsrechtshandel von vornherein auszuschließen, macht Herrn Schaffer für die Aktionäre unzumutbar. Nur durch Interventionen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft wurde ein eingeschränkter Bezugsrechtshandel erzwungen.
 - Die Vorbereitung des nicht notwendigen US-Listings hat Mehrkosten in Höhe von ca. 1,0 Mio. EUR verursacht (siehe nachfolgende Tabelle), ohne dass aufgrund des Bezugsrechts der Aktionäre mit ausreichender Sicherheit überhaupt Aktien in sinnvoller und erforderlicher Stückzahl zur Verfügung standen und ohne dass ein entsprechendes Finanzierungsinteresse der

Gesellschaft, welches nicht durch eine Bezugsrechtskapitalerhöhung an die bestehenden Aktionäre hätte befriedigt werden können, vorhanden gewesen ist. Hierzu addieren sich „Underwriting Discounts“ in Höhe von rund 0,8 Mio. EUR, die den Platzierungserlös zusätzlich schmälern. Eine reguläre Bezugsrechtskapitalerhöhung ohne US-Listing hätte dagegen aufgrund der positiven Kursentwicklung der Biofrontera-Aktie im Vorfeld der Kapitalmaßnahme zu einem höheren Platzierungspreis näher zum Börsenkurs von ca. 5,00 EUR pro Aktie und zu Kosten von ca. 0,6 Mio. EUR durchgeführt werden können (der Kurs der Biofrontera-Aktie lag vor Bekanntgabe der Kapitalerhöhung bei 6,10 EUR, Xetra-Eröffnungskurs vom 29. Januar 2018). Zumindest jedoch hätte das verbindliche Angebot der Deutsche Balaton AG, bis zu 3 Mio. nicht bezogene Aktien zu einem Preis von 4,40 EUR zu erwerben, berücksichtigt werden müssen. Dies hätte neben dem Mehrerlös von rund 1,1 Mio. EUR zusätzlich „Underwriting Discounts“ in Höhe von 0,8 Mio. EUR eingespart. Daraus ergibt sich ein geschätzter Mindererlös der Kapitalmaßnahme infolge der Nichtannahme des Angebots der Deutsche Balaton AG in Höhe von 1,9 Mio. EUR bzw. im Vergleich zu einer regulären Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 5,00 EUR ohne US-Listing in Höhe von 7,8 Mio. EUR. Darin enthalten sind Mehrkosten (inkl. gewährter Discounts) in Höhe von 0,8 Mio. EUR bzw. 1,8 Mio. EUR gemäß nachfolgender Aufstellung:

in Mio. EUR	Durchgeführte Kapitalerhöhung	Alternativ-szenario 1	Alternativ-szenario 2
	Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 4,00 EUR mit US-Listing und US-Platzierung	Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 4,00 EUR mit US-Listing ohne US-Platzierung; Annahme Angebot für nicht bezogene Aktien zu 4,40 EUR	Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 5,00 EUR planmäßig ohne US-Listing und US-Platzierung
1. Bruttoerlös			
Deutschland	13,60	25,04	30,00
USA	10,41 ¹⁾	0,00 ¹⁾	0,00
Zwischensumme	24,00	25,04	30,00
- Underwriting Discounts	-0,83 ¹⁾	0,00 ¹⁾	0,00
Gesamt	23,17	25,04	30,00
2. Kosten	-1,57 ²⁾	-1,57 ²⁾	-0,60 ³⁾
3. Nettoerlös	21,60	23,47	29,40
Mehrerlös	-	1,87	7,80
dabei eingesparte Kosten und Discounts	-	0,83	1,80

1) Umrechnungskurs 1,2348 USD/EUR (EZB-Referenzkurs vom 14.02.2018)

2) tatsächliche Kosten KE und Listing ermittelt aus Nettoerlös der Kapitalmaßnahme laut Q1-Bericht

3) 2% vom Bruttoerlös, vgl. auch Kostenschätzung gem. Prospekt der Kapitalerhöhung Okt./Nov. 2016, S. 41

- Hinzu kommt, dass Biofrontera zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung keinen Kapitalbedarf hatte. Es wäre viel vorteilhafter gewesen, erst die anstehenden Vertriebsfolge in den USA zu verkünden und dann im Herbst eine (stückzahlmäßig kleinere) Kapitalerhöhung mit einem höheren Aktienausgabekurs vorzunehmen. Stattdessen wurde durch die Ausgabe der vollen 6 Mio. Aktien zu einem zu niedrigen Ausgabekurs das vorhandene genehmigte Kapital vollständig verbraucht, und auch bei deutlich höheren Aktienkursen kann die Gesellschaft zukünftig ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss nicht mehr kurzfristig auf ein genehmigtes Kapital zurückgreifen. Hintergrund der voreiligen Kapitalerhöhung könnte das Interesse der Organe gewesen sein, sich die Hauptversammlungsmehrheit „zu zementieren“ und gleichzeitig dem Aufsichtsrat Borer eine „provisionsschaffende“ Kapitalerhöhung zu ermöglichen.
- Das US-Listing war überdies von vorneherein absehbar nutzlos und hat ausschließlich hohe Kosten verursacht (siehe oben). Ursprünglich sind 1.300.483 ADS ausgegeben worden. Im Oktober 2018 waren nur noch 585.059 ADS ausstehend, die übrigen waren bereits in Stückaktien von Biofrontera umgetauscht worden. Tatsächlich dürfte sich die Zahl der ADS auf eine mittlerweile noch niedrigere Zahl belaufen. Dies zeigt, wie unattraktiv und nutzlos die ADS für amerikanische Anleger sind. Dementsprechend gering ist auch der Handel in ADS. Die von Biofrontera gefeierte Handelbarkeit in den USA hat sich als vollständiger Flop erwiesen. Dies war auch absehbar, wie es bereits vorher vielen anderen deutschen Emittenten in den USA ergangen war. Wieso ausgerechnet Biofrontera mit seinen ADS einen anderen Erfolg haben sollte, war von vorneherein zweifelhaft. Tatsächlich kam das Handelsvolumen der ADS über durchschnittlich 112.050 Stück pro Tag im Februar 2018 nicht hinaus. Außerhalb dieses Ausreißermonats im Februar 2018 dümpelte der durchschnittliche Handel von ADS zwischen rund eintausend und knapp 14.000 ADS pro Monat (!) herum. Zuletzt betrug das Handelsvolumen im gesamten Monat Mai 2019 nur noch 8.405 Stücke, durchschnittlich pro Tag weniger als 400 Stücke (!).

Auch US-Investoren wollen an einer liquiden Börse handeln, der mit Abstand liquideste Handelsplatz für Biofrontera-Aktien ist Xetra und eine Zersplitterung der Handelsumsätze bei einer so kleinen Gesellschaft wie Biofrontera auf weitere Börsenplätze ist von vorne herein ein zum Scheitern verurteiltes fehlerhaftes Konzept, für das Herr Schaffer die Verantwortung trägt.

- Fehlinformation der Aktionäre zum Wert des Bezugsrechts: Im Schreiben der Biofrontera AG an die Aktionäre vom 4. Februar 2018 wurde bei der Beispielrechnung zur Ermittlung des rechnerischen Werts des Bezugsrechts eine falsche Formel verwendet:

$$\frac{\text{Aktueller Kurs} - \text{Bezugspreis}}{(13/2) + 1}$$

Diese Formel stellt die in der Literatur und Praxis übliche Berechnungsmethode zur Ermittlung des rechnerischen Bezugsrechtswerts vor Abtrennung der Bezugsrechte, also vor Bezugsrechtsabschlag, dar.

Da jedoch die Aktien der Biofrontera AG zum Zeitpunkt der Erstellung des Briefes bzw. des Zugangs bei den Aktionären bereits ex Bezugsrecht gehandelt wurden und ein Bezugsrechtsabschlag bereits im Kurs berücksichtigt war, lautet die korrekte Formel:

$$\frac{\text{Aktueller Kurs} - \text{Bezugspreis}}{(13/2)}$$

In dem im Schreiben der Gesellschaft genannten Beispiel (aktueller Kurs 7,00 EUR, Bezugspreis 6,00 EUR) beträgt der richtige rechnerische Wert des Bezugsrechts 0,15 EUR und nicht, wie von Herrn Schaffer angegeben, 0,13 EUR. Offenbar scheinen dem verantwortlichen Vorstand Herrn Schaffer die der Berechnungsformel zugrundeliegenden wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht klar zu sein, andernfalls wäre ihm die Fehlerhaftigkeit der verwendeten Formel sicher aufgefallen. Die Aktionäre wurden entweder absichtlich oder aus selbst zu verantwortender Unkenntnis über den Wert des Bezugsrechts getäuscht und in die Irre geführt.

- Über die Konditionen des EIB-Darlehens – vom Vorstand als marktüblich dargestellt – wurden von Herrn Schaffer, auch auf Hauptversammlungen, falsche und unvollständige Angaben gemacht. Der Zinssatz z.B. ist mit bis zu knapp 14 % alles andere als marktüblich und belastet die Gesellschaft über Gebühr. Dagegen hat die Pressemitteilung der Gesellschaft vom 19. Mai 2017 den Eindruck erweckt, es handele sich um ein vergünstigtes Darlehen der EIB als Einrichtung der Europäischen Union mit dem Ziel der „Unterstützung junger europäischer Unternehmen“, damit diese „über ausreichende Mittel für ihre FuE-Vorhaben verfügen“.
- Biofrontera hat von der Maruho die amerikanische verlustträchtige Cutanea Life Sciences Inc. („Cutanea“) erworben. Rechte an Cutaneas existierenden Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, die ursprünglich bei Maruho begonnen wurden, verbleiben bei Maruho. Cutanea vertreibt in den USA die Produkte AKTIPAK®™ und Xepi™. Die nach Abzug aller Kosten ausgewiesenen Gewinne aus dem Verkauf von AKTIPAK®™ und Xepi™ werden künftig zwischen Maruho und Biofrontera „gleichberechtigt“ aufgeteilt, wobei Biofrontera Maruho einen bis zum 31. Dezember 2023 zu zahlenden Betrag in Höhe der geleisteten Start-up Costs als weitere Kaufpreiszahlung garantiert. Anschließend werden die Gewinne zu gleichen Anteilen verteilt. Die Start-up Costs in Höhe von bis zu 7,3 Millionen US-Dollar werden zunächst von Maruho übernommen. Die vertragliche Gestaltung ist allerdings so, dass Maruho diese Kosten von Biofrontera erstattet bekommen wird.

Tatsächlich stellt sich der Deal also so dar, dass Biofrontera der Maruho eine Verlusttochter abnimmt und Maruho später an etwaigen Gewinnen zur Hälfte partizipiert. Der faktische Kaufpreis beträgt 7,3 Millionen US-Dollar, obwohl künftige Gewinne geteilt werden und Biofrontera die bisherigen Rechte an Cutaneas Forschungs- und Entwicklungsprogrammen nicht erwirbt. Das unternehmerische Risiko geht somit vollständig auf Biofrontera über. Dies ist eine weitere Begünstigung von Maruho auf Kosten von Biofrontera und ihren Aktionären, die Herr Schaffer als Finanzvorstand mit zu verantworten hat.

- Maruho hat am 15. April 2019 ihre Angebotsunterlage an die Aktionäre der Biofrontera veröffentlicht. In der Stellungnahme der Verwaltung zu dem Angebot vom 29. April 2019 wurde die damalige Gegenleistung in Höhe von 6,60 Euro je Aktie als unzureichend bezeichnet. Herr Schaffer beabsichtigte zu diesem Zeitpunkt, mit seinen Biofrontera-Aktien das Angebot nicht anzunehmen. In einer Aktualisierung dieser Stellungnahme am 17. Mai 2019 wurde mitgeteilt, dass Herr Schaffer nunmehr beabsichtigt, das Maruho-Angebot für 15.000 Aktien, entsprechend 25,31% der von ihm gehaltenen Anteile an der Biofrontera, anzunehmen. Dieser Sinneswandel ist überraschend. Am 23. Mai 2019, sechs Tage nach dem Sinneswandel von Herrn Schaffer, teilte Maruho mit, die Gegenleistung bei ihrem Angebot auf 7,20 Euro je Aktie zu erhöhen. In der Stellungnahme der Verwaltung zu dem Angebot aufgrund der erhöhten Gegenleistung wurde mitgeteilt, dass Herr Schaffer nunmehr beabsichtige, das Angebot sogar für 40.000 Anteile an der Gesellschaft, entsprechend 67,50% der von ihm gehaltenen Anteile an der Biofrontera, anzunehmen. Gleichzeitig hält er die erhöhte Gegenleistung jedoch für unzureichend. Herr Schaffer unterstützt also das unzureichende Maruho-Angebot, obwohl er die Gegenleistung für unzureichend hält. Kaufmännisch überrascht diese Handlung. Sie ist nur so zu interpretieren, dass er damit als Vorstand der Zielgesellschaft den Aktionären die Einreichung in das Angebot von Maruho schmackhaft machen möchte, um so einen Aktionär aufzubauen, der die Verwaltung der Biofrontera stützt, weil sie willfährig Maruho bei der Ausweidung der Biofrontera zu ihrem eigenen Nachteil bevorteilt.
- Der Vorstand hat sogenannte „Kooperationsvereinbarungen“ mit Maruho abgeschlossen, der gleichzeitig Aktionär ist, zu denen Maruho außer Minizahlungen von 2,7 und 1,1 Millionen Euro nichts Wesentliches beiträgt, andererseits aber Einblicke in Versuchsergebnisse, Verfahren und Know-how der Biofrontera gewinnt und sich außerdem noch Vertriebsrechte billig sichern will, ohne dass diese Vertriebsrechte in einem offenen Verfahren ausgeschrieben oder mit mehreren Parteien bestmöglich verhandelt werden. Solche „Kooperationsvereinbarungen“ sind schädlich und nachteilig für Biofrontera. Sie sind eine extrem teure Art der Forschungsfinanzierung.
- Hinzu kommt der Vorgang des dubiosen Erwerbs der Cutanea von Maruho. Dieser Erwerb ist zwar noch durch eine Sonderprüfung genauer zu untersuchen. Die von

der Gesellschaft selbst hierzu veröffentlichten Informationen lassen allerdings bereits auf eine Pflichtverletzung schließen. Die Cutanea wurde nämlich für einen völlig überzogenen Kaufpreis in Höhe von 7,3 Millionen Euro erworben, die Rechte der Cutanea an bisherigen Forschungsergebnissen gehen an Maruho und die künftigen Gewinne der Cutanea werden mit Maruho geteilt. Die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit dieses Erwerbs der Cutanea ist äußerst zweifelhaft.

Diese Beispiele und Vorgehensweisen zeigen, dass Herr Schaffer für seine Position fachlich ungeeignet ist. Der Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung soll den Aufsichtsrat zum Handeln auffordern, Herrn Schaffer zu entlassen.

3. Beschlussfassung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Lübbert und Schaffer sowie gegen die Maruho Deutschland GmbH und die Maruho Co. Ltd. nach § 147 Abs. 1 AktG sowie Bestellung eines Besonderen Vertreters für die Geltendmachung dieser Ansprüche nach § 147 Abs. 2 AktG

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) *„Die Hauptversammlung der Biofrontera AG beschließt gemäß § 147 Abs. 1 AktG, Ansprüche auf Ersatz der der Gesellschaft durch die Backstop-Vereinbarung mit der Maruho Co. Ltd., 1-5-22 Nakatsu, Kita-ku, Osaka, Japan, entstandenen Schäden gegen die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Herrmann Lübbert und Thomas Schaffer, gegen die Maruho Deutschland GmbH sowie gegen die Maruho Co. Ltd. geltend zu machen.*

Die Schadenersatzansprüche ergeben sich aus folgendem Sachverhalt:

Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 2. November 2016 veröffentlichte Biofrontera ein Bezugsangebot an ihre Aktionäre zum Bezug von bis zu 5.012.950 neuen Aktien zum Ausgabepreis von 3,00 Euro je neuer Aktie. Ferner hieß es in dem Bezugsangebot:

„Für den Fall, dass nicht alle Neuen Aktien im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts bezogen werden, werden die nicht im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts bezogenen Neuen Aktien zum Bezugspreis (i) im Rahmen eines wie nachstehend definierten Mehrbezugs den Aktionären der Gesellschaft angeboten, und (ii) im Rahmen eines nicht-öffentlichen Angebots ausgewählten qualifizierten institutionellen Investoren zum Erwerb angeboten („Private Placement“). Jeder Aktionär, der Bezugsrechte ausübt, kann über den auf seinen Bestand nach Maßgabe des gesetzlichen Bezugsverhältnisses entfallenden Bezug hinaus weitere verbindliche Bezugsorders abgeben (nachfolgend „Mehrbezug“). Aktionäre, die über ihre Bezugsrechtsquote

hinaus weitere Neue Aktien zum Bezugspreis beziehen möchten, müssen ihren verbindlichen Bezugsauftrag innerhalb der Bezugsfrist über ihre Depotbank der Abwicklungsstelle Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft übermitteln.“

Die Gesellschaft hatte zu diesem Zeitpunkt mit Maruho eine verbindliche Backstop-Vereinbarung abgeschlossen, nachdem diese zu 3,00 Euro je Aktie die nicht bezogenen Aktien übernahm.

Maruho hat zu diesem Zeitpunkt außerdem als Insider gehandelt, da nur Maruho der genaue Inhalt bekannt war und die wirtschaftliche Bedeutung der Forschungs Kooperation einschätzen konnte.

Dass der Abschluss einer Backstop-Vereinbarung anlässlich der Kapitalerhöhung im November 2016 allein mit Maruho und unter Ausschluss aller anderen am Mehrbezug interessierten Aktionäre rechtswidrig war, hat das OLG Köln (18 U 182/17) in seinem Urteil vom 15. November 2018 sehr deutlich festgestellt (dieses ist noch nicht rechtskräftig, eine Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH ist anhängig, Nichtzulassungsbeschwerden werden statistisch in über 80% der Fälle zurückgewiesen). Danach stellt es einen eindeutigen und schwerwiegenden Verstoß gegen das Gesetz dar, weil der Vorstand der Biofrontera nach dem unstreitigen Sachverhalt unter Verletzung des § 53a AktG nicht sämtlichen Alt-Aktionären dieselbe Chance gewährt hat, an der Durchführung einer Kapitalerhöhung im November 2016 auch durch Abschluss einer Backstop-Vereinbarung mitzuwirken.

Dem Grunde nach besteht somit ein Schadensersatzanspruch von Aktionären gegen die Gesellschaft in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabepreis je Aktie im Überbezug (3,00 Euro) und dem Wert der im Überbezug bezogenen Aktien, die sie verkaufen könnten. Im Überbezug hätte jeder Aktionär wenigstens im Verhältnis seiner Beteiligung an der Gesellschaft die übrig gebliebenen Aktien übernehmen können. Jeder Aktionär hätte gleich behandelt werden müssen. Die Höhe des Schadens des einzelnen Aktionärs beträgt deshalb mindestens die Anzahl der zum Überbezug angemeldeten Aktien multipliziert mit der Differenz des aktuellen Kurses von 7,50 Euro zum Bezugspreis von 3,00 Euro.

Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass sehr viele Aktionäre von der Anmeldung eines Überbezuges abgesehen haben, da die Anmeldung des Überbezugs mit der Verpflichtung zur Einzahlung liquider Mittel in voller Höhe des Überbezugs verbunden ist und die Biofrontera AG in den Kapitalerhöhungen zuvor Überbezugswünsche von Aktionären entgegen den Festlegungen im jeweiligen Bezugsprospekt ignoriert hat.

Außerdem sind sämtliche Kosten der Gesellschaft, die diese für und im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Backstop-Vereinbarung sowie für ihre Durchführung hatte, von

den Organmitgliedern Lübbert und Schaffer zu ersetzen. Jedes Vorstandsmitglied haftet für den Schaden gesamtschuldnerisch, siehe § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG.

- b) Als Besonderer Vertreter der Gesellschaft für die Geltendmachung der unter a) genannten Schadenersatzansprüche im Sinne von § 147 Abs. 2 AktG wird Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn bestellt.*

4. Beschlussfassung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Lübbert und Schaffer sowie Bestellung eines Besonderen Vertreters für die Geltendmachung dieser Ansprüche nach § 147 Abs. 2 AktG

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) „Die Hauptversammlung der Biofrontera AG beschließt gemäß § 147 Abs. 1 AktG, Ansprüche auf Ersatz der der Gesellschaft bei der Durchführung der Kapitalerhöhung im Januar/Februar 2018 sowie des US-Listings entstandenen Schäden gegen die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Herrmann Lübbert und Thomas Schaffer geltend zu machen.*

Die Vorstandsmitglieder Lübbert und Schaffer waren an der Entscheidung der Gesellschaft vom 29. Januar 2018 beteiligt, im Januar/Februar 2018 mit Bezugsangebot an die Aktionäre, bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 29. Januar 2018, eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft durchzuführen. Am 29. Januar 2018 hat der Vorstand beschlossen, den Bezugspreis auf 4,00 Euro je neuer Aktie für diese Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Gesellschaft ist durch die unsachgemäße und pflichtwidrige Durchführung der Kapitalerhöhung im Februar 2018 durch Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis der Beschlüsse vom 29. Januar 2018 ein erheblicher Schaden entstanden. Dieser lässt sich anhand der nachfolgenden Tabelle auf eine Spanne zwischen 1,9 Mio. EUR und 7,8 Mio. EUR wie folgt beziffern:

in Mio. EUR	Durchgeführte Kapitalerhöhung	Alternativszenario 1	Alternativszenario 2
	Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 4,00 EUR mit US-Listing und US-Platzierung	Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 4,00 EUR mit US-Listing ohne US-Platzierung; Annahme Angebot für nicht bezogene Aktien zu 4,40 EUR	Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 5,00 EUR planmäßig ohne US-Listing und US-Platzierung
1. Bruttoerlös			
Deutschland	13,60	25,04	30,00
USA	10,41 ¹⁾	0,00 ¹⁾	0,00
Zwischensumme	24,00	25,04	30,00
- Underwriting Discounts	-0,83 ¹⁾	0,00 ¹⁾	0,00
Gesamt	23,17	25,04	30,00
2. Kosten	-1,57 ²⁾	-1,57 ²⁾	-0,60 ³⁾
3. Nettoerlös	21,60	23,47	29,40
Mehrerlös	-	1,87	7,80
dabei eingesparte Kosten und Discounts	-	0,83	1,80

1) Umrechnungskurs 1,2348 USD/EUR (EZB-Referenzkurs vom 14.02.2018)

2) tatsächliche Kosten KE und Listing ermittelt aus Nettoerlös der Kapitalmaßnahme laut Q1-Bericht

3) 2% vom Bruttoerlös, vgl. auch Kostenschätzung gem. Prospekt der Kapitalerhöhung Okt./Nov. 2016, S. 41

Angesichts dessen, dass der Gesellschaft ein konkretes Angebot der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft über die Abnahme sämtlicher Überbezugsaktien zu einem Ausgabepreis von 4,40 EUR je Aktie vorlag, waren sowohl die US-Platzierung als auch insbesondere die Platzierung von ADS in den USA über ein Bookbuilding überflüssig. Die gewährten „Underwriting Discounts“ in Höhe von 0,8 Mio. EUR hätten damit vollständig eingespart werden können. Hinzu kommt der Mindererlös, der dadurch entstanden ist, dass es Vorstand und Aufsichtsrat pflichtwidrig unterlassen haben, das Angebot der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft über die Abnahme sämtlicher Überbezugsaktien anzunehmen. Dieser Mindererlös beträgt gerundet mindestens 1,1 Mio. EUR (2,6 Mio. Überbezugsaktien mal 0,40 EUR als Differenz zwischen dem tatsächlichen Ausgabepreis von 4,00 EUR und dem von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft angebotenen Preis von 4,40 EUR je Aktie).

Das US-Listing hätte im Übrigen auch ohne die schädliche US-Platzierung als Level II-Maßnahme gemäß NASDAQ Regeln stattfinden können.

Die Summe aus den vorgenannten Beträgen definiert die Mindesthöhe des Schadens in Höhe von 1,9 Mio. EUR.

Wäre dagegen von vornherein eine reguläre Bezugsrechtskapitalerhöhung ohne US-Listing geplant worden, so hätte diese aufgrund der positiven Kursentwicklung der

Biofrontera-Aktie im Vorfeld der Kapitalmaßnahme zu einem höheren Platzierungspreis nahe dem Börsenkurs in Höhe von ca. 5,00 EUR pro Aktie stattfinden können. Hierbei wäre dem Unternehmen ein Mehrerlös in Höhe von EUR 6,8 Mio. zugeflossen (6 Mio. Aktien x 1,00 EUR pro Aktie höherer Bezugspreis und Wegfall der gewährten „Underwriting Discounts“ in Höhe von 0,8 Mio. EUR). Der marktgerechte Ausgabepreis wird im Verfahren durch entsprechende Sachverständigengutachten festzustellen sein. Darüber hinaus wären anstatt 1,6 Mio. EUR nur ca. 0,6 Mio. EUR an Kosten angefallen, was einer Kostenersparnis von 1,0 Mio. EUR entspricht.

Die Summe aus den vorgenannten Beträgen definiert die mutmaßliche Maximalhöhe des Schadens in Höhe von 7,8 Mio. EUR.

In Bezug auf die Vorstandsmitglieder ergibt sich der Schadenersatzanspruch aus § 93 AktG, weil es die Mitglieder des Vorstandes vorsätzlich und pflichtwidrig unterlassen haben, im Rahmen der Kapitalerhöhung im Februar 2018 die bestmöglichen Erträge für die Gesellschaft zu erzielen. In Bezug auf das Mitglied des Aufsichtsrates Dr. John Borer ergibt sich dessen Haftung aus §§ 116, 93 AktG aus denselben Gründen, wobei im Falle von Herrn Dr. John Borer erschwerend hinzu kommt, dass Herr Borer selbst über seinen Arbeitgeber The Benchmark Company, LLC, der das US-Listing als Berater und Underwriter begleitet hat, über die damit verbundenen Honorare zu den Hauptnutznießern des US-Listings gehört.

Die Ansprüche gegen die Maruho Deutschland GmbH ergeben sich aus § 117 AktG. Die Maruho Deutschland GmbH hat vorsätzlich unter Ausnutzung ihres erheblichen Einflusses auf die Gesellschaft – beruhend auf der Position als großer Aktionär mit ca. 20% der Stimmrechte, was einer faktischen Hauptversammlungsmehrheit nahekammt, sowie auf der durch das „Cooperation and Partnership Agreement“ mit der Muttergesellschaft Maruho Co. Ltd. hergestellten Abhängigkeit der Biofrontera AG - die rechts- und pflichtwidrige Durchführung der Kapitalerhöhung im Februar 2018 durch die Organe veranlasst und damit den dargestellten Schaden für die Gesellschaft verursacht. Ohne maßgebliche Einflussnahme der Maruho Deutschland GmbH wäre die Kapitalerhöhung im Februar 2018 einhergehend mit dem US-Listing gar nicht durchführbar gewesen. Maruho hat im Interesse einer Beteiligung von dem Vorstand wohlgesonnenen US-Investoren aus dem Umfeld des Aufsichtsratsmitgliedes Dr. John Borer selbst auf eine Zeichnung von Aktien verzichtet und zusätzlich sogar eine erhebliche Anzahl von Aktien zur Durchführung der Kapitalerhöhung im Wege einer Wertpapierleihe zur Verfügung gestellt, was den erheblichen Einfluss der Maruho Deutschland GmbH auf die pflichtwidrige Durchführung der Kapitalerhöhung Anfang 2018 auch nach außen sichtbar macht. Die Maruho Deutschland GmbH versucht durch die beschriebene Vorgehensweise vor allem, ihren Einfluss auf die Gesellschaft zu sichern, um hierdurch unter anderem die für sie vorteilhafte Forschungskooperation weiterzuführen, und sich eine spätere preiswerte Übernahme der Gesellschaft offen zu

halten und nimmt damit wissentlich auch einen erheblichen Schaden für die Gesellschaft und deren Aktionäre in Kauf. Die Ansprüche gegen die Maruho Co., Ltd ergeben sich insbesondere aus deren Interesse an der Forschungs Kooperation und dem damit verbundenen Know how, verbunden mit dem beherrschenden Einfluss auf die 100%-Tochtergesellschaft Maruho Deutschland GmbH.

Das US-Listing war überdies von vorneherein absehbar nutzlos und hat ausschließlich hohe Kosten verursacht (siehe oben). Ursprünglich sind 1.300.483 ADS ausgegeben worden. Im Oktober 2018 waren nur noch 585.059 ADS ausstehend, die übrigen waren bereits in Stückaktien von Biofrontera umgetauscht worden. Tatsächlich dürfte sich die Zahl der ADS auf eine mittlerweile noch niedrigere Zahl belaufen. Dies zeigt, wie unattraktiv und nutzlos die ADS für amerikanische Anleger sind. Dementsprechend gering ist auch der Handel in ADS. Die von Biofrontera gefeierte Handelbarkeit in den USA hat sich als vollständiger Flop erwiesen. Dies war auch absehbar, wie es bereits vorher vielen anderen deutschen Emittenten in den USA ergangen war. Wieso ausgerechnet Biofrontera mit seinen ADS einen anderen Erfolg haben sollte, war von vorneherein zweifelhaft. Tatsächlich kam das Handelsvolumen der ADS über durchschnittlich 112.050 Stück pro Tag im Februar 2018 nicht hinaus. Außerhalb dieses Ausreißermonats im Februar 2018 dümpelte der durchschnittliche Handel von ADS zwischen rund eintausend und knapp 14.000 ADS pro Monat (!) herum. Zuletzt betrug das Handelsvolumen im gesamten Monat Mai 2019 nur noch 8.405 Stücke, durchschnittlich pro Tag weniger als 400 Stücke (!).

Auch US-Investoren wollen an einer liquiden Börse handeln, der mit Abstand liquideste Handelsplatz für Biofrontera-Aktien ist Xetra und eine Zersplitterung der Handelsumsätze bei einer so kleinen Gesellschaft wie Biofrontera auf weitere Börsenplätze ist von vorne herein ein zum Scheitern verurteiltes fehlerhaftes Konzept, für das Herr Schaffer die Verantwortung trägt.“

- b) *Als Besonderer Vertreter der Gesellschaft für die Geltendmachung der unter a) genannten Schadenersatzansprüche im Sinne von § 147 Abs. 2 AktG wird Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn bestellt.*

5. Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen der Kooperationsvereinbarung vom 19. März 2019 mit dem (mittelbaren) Großaktionär Maruho Co. Ltd. betreffend Markengenerika und bei Indikationserweiterungen und Vertrieb von Ameluz®

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Es findet eine Sonderprüfung statt, die die Vorgänge zu den Umständen der Kooperationsvereinbarung vom 19. März 2019 mit dem (mittelbaren) Großaktionär Maruho Co. Ltd. betreffend Markengenerika und bei Indikationserweiterungen und Vertrieb von Ameluz® untersucht, insbesondere, ob die Bedingungen und Konditionen dieser Kooperationsvereinbarung marktüblich sind.

b) Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer für die unter a) beschlossene Sonderprüfung bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft heranziehen.

Begründung

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat bereits die Vorteilhaftigkeit früherer Kooperationsvereinbarungen zwischen Biofrontera und Maruho angezweifelt. Hierzu sind bereits gerichtliche Anträge auf Bestellung von Sonderprüfern gestellt. Die Sinnhaftigkeit derartiger Verträge mit Maruho, der dazu noch ein Großaktionär der Biofrontera ist, und bei Kapitalerhöhungen in der Vergangenheit ungerechtfertigt bevorzugt wurde unter Verletzung des aktienrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes, erschließt sich nicht. Es steht einmal mehr zu befürchten, dass wiederum Maruho einen Vorteil erhält, weil Maruho die Verwaltung der Biofrontera bei deren pflichtwidrigen Handeln durch mit dem Vorstand der Biofrontera abgestimmtes Stimmverhalten in den Hauptversammlungen der Biofrontera deckt.

Die in der am 15. April 2019 veröffentlichte Angebotsunterlage von Maruho angekündigte Vertiefung der bisherigen Zusammenarbeit und die dort beschworene Herstellung von „Stabilität“ bedeutet, dass Maruho den derzeit zu unangemessen günstigen Konditionen bestehenden Zugriff auf die Ressourcen und Einblicke in das Know-how von Biofrontera absichern möchte.

Aus unserer Sicht ist deshalb die Vertiefung der Zusammenarbeit keine positive Aussicht für die Gesellschaft, sondern eher eine Drohung an alle übrigen Aktionäre der Biofrontera.

Maruho möchte im kollusiven Zusammenwirken mit dem Vorstand durch das öffentliche Angebot Maruhos weitere Biofrontera-Aktien erwerben und so eine sichere Hauptversammlungsmehrheit insbesondere gegen die Bestrebungen kritischer Aktionäre erreichen, insbesondere gegen die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, die seit Jahren Transparenz und eine Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Maruho und Biofrontera einfordern. Dies

gibt auch der Vorstand unverhohlen auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 zu, in der es weniger um das Angebot von Maruho als vielmehr um die Deutsche Balaton AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen ging. Maruho möchte in kollusivem Zusammenwirken mit dem Vorstand verhindern, in zukünftigen Hauptversammlungen Abstimmungsniederlagen zu erleiden und möglicherweise mit Sonderprüfungen, Ersatzansprüchen sowie der Neubesetzung von Organen der Gesellschaft konfrontiert zu werden.

Diese Strategie ist aus Sicht von Maruho und dem Vorstand der Biofrontera nachvollziehbar, sie ist jedoch nicht im Sinne der Gesellschaft und auch nicht im Sinne der übrigen Aktionäre, ja sie stellt für die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre eine Gefahr dar. Die Gesellschaft gewährt Maruho Einblicke in ihr proprietäres Know-how und ihre Forschungsergebnisse gegen Minizahlungen und teilt bei Fortsetzung der Kooperation nach dem bisherigen Muster ihr Know-how, ihr geistiges Eigentum sowie Vertriebsrechte mit Maruho und der Vorstand begibt sich in eine immer weiter zunehmende Abhängigkeit von Maruho. Die Aktionäre werden daran gehindert, am Erfolg von Biofrontera adäquat zu partizipieren, weil große Teile der Erträge aus diesem Erfolg in Zukunft mutmaßlich auf Ebene von Maruho realisiert werden.

Maruho ist unseres Erachtens kein zum beiderseitigen Nutzen handelnder strategischer Investor, sondern ein mit Hilfe von Organmitgliedern der Gesellschaft planmäßig, unter gesetzeswidriger Geltendmachung seines Einflusses auf die Gesellschaft zum Schaden der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre nur zum eigenen Vorteil vorgehender Großaktionär.

6. Beschlussfassung zur Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen des Erwerbs der Cutanea Life Sciences, Inc. von Maruho

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Es findet eine Sonderprüfung statt, die die Vorgänge zu den Umständen des Erwerbs der Cutanea Life Sciences, Inc. von Maruho Co. Ltd., Japan, untersucht, insbesondere, ob die Bedingungen und Konditionen dieses Erwerbs marktüblich sind. Insbesondere ist zu untersuchen, auf welcher Informationsgrundlage, warum und weshalb der Erwerb der Cutanea erfolgt ist.

b) Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer für die unter a) beschlossene Sonderprüfung bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft heranziehen.

Begründung

Biofrontera hat von Maruho die amerikanische verlustträchtige Cutanea Life Sciences Inc. erworben. Rechte an Cutaneas existierenden Forschungs- und Entwicklungsprogrammen,

die ursprünglich bei Maruho begonnen wurden, verbleiben bei Maruho. Cutanea vertreibt in den USA die Produkte AKTIPAK ® TM und XepiTM. Die nach Abzug aller Kosten ausgewiesenen Gewinne aus dem Verkauf von AKTIPAK®TM und XepiTM werden künftig zwischen Maruho und Biofrontera aufgeteilt, wobei Biofrontera Maruho einen bis zum 31. Dezember 2023 zu zahlenden Betrag in Höhe der geleisteten Start-up Costs als weitere Kaufpreiszahlung garantiert. Anschließend werden die Gewinne zu gleichen Anteilen verteilt. Die Start-up Costs in Höhe von bis zu 7,3 Millionen US-Dollar werden zunächst von Maruho übernommen. Die vertragliche Gestaltung ist allerdings so, dass Maruho diese Kosten von Biofrontera erstattet bekommen wird. Tatsächlich stellt sich der Deal also so dar, dass Biofrontera der Maruho eine Verlusttochter abnimmt und Maruho später an etwaigen Gewinnen zur Hälfte partizipiert. Der faktische Kaufpreis beträgt 7,3 Millionen US-Dollar, obwohl künftige Gewinne halbiert werden und Biofrontera die bisherigen Rechte an Cutaneas Forschungs- und Entwicklungsprogrammen nicht erwirbt. Das unternehmerische Risiko und der aufgeblähte Kostenapparat von Cutanea gehen somit vollständig auf Biofrontera über. Dies ist eine weitere Begünstigung von Maruho auf Kosten von Biofrontera und ihren Aktionären, die die Verwaltung zu verantworten hat. Es besteht der dringende Verdacht, dass die Verwaltung der Gesellschaft eine erhebliche Pflichtverletzung begangen hat, indem sie wiederholt den Großaktionär Maruho protegiert und begünstigt hat und einen für die Gesellschaft wirtschaftlich äußerst nachteiligen Vertrag eingegangen ist.

7. Berichterstattung des Vorstands und Aussprache über die von Biofrontera erhobene US-Klage gegen die Deutsche Balaton Biotech AG und andere Beklagte

Die Biofrontera AG hat im Juni 2018 unter anderem die Deutsche Balaton AG, die Deutsche Balaton Biotech AG, die ABC Beteiligungen AG, die VV Beteiligungen AG, die DELPHI Unternehmensberatung AG sowie Herrn Wilhelm K. T. Zours vor einem Gericht in New York, USA, verklagt (die „**US-Klage**“). Gegenstand der Klage sind angebliche Verstöße gegen US-Kapitalmarktrecht im Zusammenhang mit dem Angebot der Deutsche Balaton Biotech AG an die Aktionäre der Biofrontera AG, welches am 28. Mai 2018 veröffentlicht wurde, Verleumdungen der Biofrontera, ihrer leitenden Angestellten und Direktoren sowie unerlaubte und absichtliche Einmischung in den Börsengang der ADS in den USA. Die Klage entbehrt offensichtlich jeder Grundlage, wurde ausschließlich aus Boshaftigkeit und Rache erhoben, um die Deutsche Balaton mit hohen Kosten und Aufwendungen zu belasten.

In der Hauptversammlung der Biofrontera 2018 hat Herr Prof. Dr. Lübbert auf die Frage, weshalb u.a. die Deutsche Balaton AG in den USA und nicht in Deutschland verklagt wird, wörtlich geantwortet: „Weil wir es können.“

Auch der Biofrontera entstehen durch die Klage erhebliche Rechtsverfolgungskosten. Die Klageschrift beziffert keine konkreten Schäden, auch keinen konkreten Schadensersatzbetrag. Es ist deshalb sehr fraglich, auf welcher Entscheidungsgrundlage der Beschluss zur Erhebung dieser Klage mit seinen Kostenfolgen getroffen worden ist. Der Vorstand hat deshalb Bericht zu erstatten über den Stand des Verfahrens, die Gründe und Informationen, die der Klageerhebung zugrunde zu liegen sowie über die bisher angefallenen und erwarteten künftigen Kosten. Das Chancen-Nutzen-Verhältnis der US-Klage erschließt sich den Aktionären nämlich nicht. Selbst im unwahrscheinlichen Fall eines Obsiegens ist unklar, worin die Wertsteigerung oder der Nutzen für die Gesellschaft bestehen soll. Über die US-Klage hat deshalb eine Aussprache stattzufinden.

8. Abwahl des Aufsichtsratsmitgliedes Dr. John Borer, Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes sowie Neuwahl eines Ersatzmitgliedes für das neu gewählte Aufsichtsratsmitglied

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- „a) *Das Mitglied des Aufsichtsrates Dr. John Borer wird abgewählt.*
- b) *Anstelle des abgewählten Mitgliedes des Aufsichtsrates wird für die Restdauer der Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat gewählt:*
 - *Frau Eva Katheder, Unternehmensberaterin, Bad Vilbel*
- c) *Als Ersatzmitglied für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des nach vorstehendem lit. b) gewählten Aufsichtsratsmitgliedes wird für die Restdauer der Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates gewählt:*
 - *Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller, Professorin für Marketing und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Rhein-Main.“*

Das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abwahl vorliegend beantragt wird, hat in der Vergangenheit seine Amtspflichten nicht wahrgenommen bzw. mit dem Aufsichtsratsmandat anstelle der Interessen der Gesellschaft in erster Linie Eigeninteressen verfolgt:

- Herr Borer ist, wie von uns bereits anlässlich seiner Wahl kritisiert, als Investmentbanker ausschließlich ein Vertreter in eigener Sache, der möglichst viel Provision für ein US-Listing und eine US-Aktienplatzierung abgreifen wollte und das auch geschafft hat. Der Verlauf der Kapitalerhöhung Anfang 2018 und die im Zusammenhang mit dem US-Listing offenbar gewordenen Provisionen in Höhe von rd. 1 Mio. USD zugunsten von dessen Arbeitgeber The Benchmark Company, LLC (siehe <https://www.benchmarkcompany.com/investment-banking-team/> sowie <https://www.benchmarkcompany.com/news-events/>) belegen diese Sichtweise

eindeutig. Herr Borer übt seine Tätigkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und auch nicht im Interesse der Aktionäre aus. Er folgt überwiegend Eigeninteressen. Inwieweit Herr Borer persönlich von der Beauftragung seines Arbeitgebers mit dem Börsengang profitiert hat, muss im Rahmen einer Sonderprüfung geklärt werden. Herr Borer ist in jedem Fall in erheblichem Maße mitverantwortlich für die Vernichtung von Vermögenswerten der Gesellschaft und damit auch neben den Vorständen hauptverantwortlich für die Kapitalerhöhung nebst NASDAQ-Listing.

- Herr Dr. Borer hat das Desaster des NASDAQ-Listings in den USA mit zu verantworten. Mittlerweile sind die überwiegende Mehrzahl der wenigen ausgegebenen ADS bereits in Stammaktien der Biofrontera getauscht worden. Ein Handel der ADS an der NASDAQ findet praktisch nicht mehr statt. Die Kosten für das US-Listing waren demgegenüber erheblich und das US-Listing war von vorneherein absehbar völlig nutzlos. Die Nutzlosigkeit bestätigt sich nun.

Herr Dr. Borer ist daher nicht mehr länger als Aufsichtsrat der Gesellschaft geeignet. Er wurde bereits mit Schreiben vom 28. Mai 2018 zum Rücktritt aufgefordert (siehe http://www.deutsche-balaton.de/wp-content/uploads/2018/05/2018-05-28_Open-letter-to-Mr.-Borer.pdf).

Die Abwahl des Aufsichtsrates ist mit einfacher Mehrheit zulässig. Zwar sieht § 103 AktG für die Abwahl des Aufsichtsrates eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen vor. Die Satzung kann jedoch andere Mehrheiten vorsehen. Von dieser Ausnahme hat Biofrontera in § 22 Abs. 2 der Satzung Gebrauch gemacht. Dort heißt es:

- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals; dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gem. § 103 AktG (Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder), § 179 AktG (Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen), § 207 AktG (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) und § 221 AktG (insbesondere Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen).

Im Hinblick auf die für die Neuwahl nach Ziffer b) des Beschlussvorschlages vorgeschlagenen Kandidaten erklären wir was folgt:

- Frau Eva Katheder ist seit 2010 Inhaberin der von ihr gegründeten Beratungsgesellschaft EK – Business Development und Consulting Services
- 2002 bis 2009 Investmentmanagerin der DIH Deutsche Industrie Holding GmbH (Frankfurt/Main)
- 2005 – 2009 Geschäftsführerin der DIH / HMD Investco S.à.r.l., Luxembourg
- 1994 bis 2001 in verschiedenen Funktionen bei der Tengemann Warenhandelsgesellschaft (WHG), Mülheim/Ruhr mit den Schwerpunkten Planung und Controlling sowie Restrukturierung

- Studium der Betriebswirtschaftslehre an den Unviversitäten Erlangen-Nürnberg sowie Dortmund mit den Schwerpunkten Rechnungswesen und Controlling, Unternehmensführung und Internationales Management mit dem Abschluss Diplom-Kauffrau

Frau Eva Katheder ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbare in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Investunity AG, Heidelberg, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- AEE Ahaus-Enscheder AG, Ahaus, Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Balaton Agro Invest AG, Heidelberg, Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats
- S&O Agrar i. I., Leipzig, Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Strawtec Group AG, Heidelberg, Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Carus AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- Mistral Media AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats

Im Falle Ihrer Wahl wird Frau Katheder ein oben genanntes Mandat niederlegen.

Die Wahl eines Ersatzmitgliedes gemäß lit. c) des Beschlussvorschlages ist notwendig, damit der Vorstand sich zukünftig im Fall eines Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern nicht mehr willkürlich Kandidaten des eigenen Vertrauens für den Aufsichtsrat selbst aussuchen und diese gerichtlich bestellen lassen kann.

Zur Person des Ersatzmitgliedes erklären wir, was folgt:

- Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller war nach beruflichen Stationen in der Unternehmensberatungsbranche, unter anderem bei Andersen Consulting und Gemini Consulting, bei der Deutsche Bank AG beschäftigt. Von 1996 bis 1998 war sie Mitglied der Geschäftsleitung der Joas & Comp., Bad Homburg. Seit 1999 ist Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller Professorin für Marketing und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden.

Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbare in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Alpha Cleantec Aktiengesellschaft, Heidelberg, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, Heidelberg, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Kingstone Europe AG, Königstein im Taunus, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- MARNA Beteiligungen AG, Heidelberg, Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats

- Deutsche Balaton Biotech AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats
- Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg, Mitglied des Aufsichtsrats
- SPARTA AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats

Die vorgeschlagenen Personen sind in fachlicher Hinsicht für eine Tätigkeit als Aufsichtsrat in jeder Hinsicht qualifiziert. Persönliche oder geschäftliche Beziehungen der vorstehend vorgestellten Kandidaten zur Biofrontera AG bestehen nicht. Die vorgeschlagenen Personen sind deshalb besser als die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats geeignet, den Vorstand im Sinne der Aktionäre der Gesellschaft zu überwachen, weil sie ohne Rücksicht auf bisherige oder zukünftige wirtschaftliche Verflechtungen agieren können.

9. Abwahl des Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Ulrich Granzer, Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes sowie Neuwahl eines Ersatzmitgliedes für das neu gewählte Aufsichtsratsmitglied

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- „a) *Das Mitglied des Aufsichtsrates Dr. Ulrich Granzer wird abberufen.*
- b) *Anstelle des abberufenen Mitgliedes des Aufsichtsrates wird für die Restdauer der Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat gewählt:*
 - *Dr. Günter Werkmann, Vorstand der MISTRAL Media AG, Darmstadt.*
- c) *Als Ersatzmitglied für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des nach vorstehendem lit. b) gewählten Aufsichtsratsmitgliedes wird für die Restdauer der Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates gewählt:*
 - *Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller, Professorin für Marketing und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Rhein-Main.*

Das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abwahl vorliegend beantragt wird, hat in der Vergangenheit seine Amtspflichten schlecht wahrgenommen bzw. mit dem Aufsichtsratsmandat anstelle der Interessen der Gesellschaft auch Eigeninteressen verfolgt:

- Herr Dr. Granzer ist bereits seit 2006 Aufsichtsrat der Gesellschaft und damit alleine aufgrund der langen Zugehörigkeit und der damit verbundenen persönlichen Nähe zu Prof. Dr. Lübbert nicht mehr in der Lage, seine Kontrollfunktion wahrzunehmen. Als Aufsichtsratsvorsitzender war er auch maßgeblich an den Entscheidungen zu den vergangenen Kapitalerhöhungen sowie der Forschungs Kooperation mit Maruho beteiligt.
- Herr Dr. Granzer ist auch aufgrund seines im Geschäftsbericht dargestellten Interessenkonfliktes nicht mehr als Aufsichtsrat haltbar: *„Herr Dr. Granzer hat die Gesellschaft im Jahr 2017 über seine Tätigkeit als Aufsichtsrat hinaus beraten. Herr Dr. Granzer betreut die Gesellschaft bei der Abwicklung der regulatorischen*

Prozesse der europäischen und der US-Zulassung, insbesondere bei der Vorbereitung von Terminen mit der FDA und der Erstellung der Zulassungsdossiers. Bei der Entscheidung über die zu Grunde liegenden Beauftragungen hat sich Herr Dr. Granzer jeweils der Stimme enthalten, um bereits jeden Anschein eines Interessenkonflikts zu vermeiden.“ Aufgrund der immensen Bedeutung des von Dr. Granzer beratenen Bereiches der regulatorischen Prozesse ist es notwendig, dass hier eine Kontrolle durch einen unabhängigen Aufsichtsrat erfolgt. Die Doppelfunktion ist nicht tragbar.

- Herr Dr. Granzer ist als Vorsitzender des Aufsichtsrats gemäß § 21 der Satzung Vorsitzender der Hauptversammlung der Gesellschaft. In dieser Funktion hat er die Stimmrechte der Aktionäre zu prüfen und etwaige vom Stimmrecht ausgeschlossene Aktionäre bei den Abstimmungen nicht zuzulassen. In einem gerichtlichen Verfahren hat sich durch die Vorlage eines Gutachtens nunmehr herausgestellt, dass Maruho nicht richtige Stimmrechtsmitteilungen abgegeben hat. Aus diesem Grund ist Maruho von einem Rechtsverlust ihrer Aktien betroffen, siehe § 44 WpHG. Herr Dr. Granzer ist aufgefordert gewesen, diesen Sachverhalt aufzuklären und Maruho vom Stimmrecht auszuschließen. Herr Dr. Granzer ist dieser Sache allerdings nicht nachgegangen, obwohl dies seine Pflicht ist und die Gesellschaft auf den zu prüfenden Sachverhalt mehrfach ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Untätigkeit von Herrn Dr. Granzer ist nicht tolerierbar.
- Das OLG Köln hat geurteilt, dass der Vorstand der Gesellschaft ihre Aktionäre bei der Kapitalerhöhung im November 2016 ungleich behandelt hat und den Aktionären Bezugsrechte vorenthalten hat. Diese erhebliche Pflichtverletzung hat der Aufsichtsrat bisher weder thematisiert noch geahndet. Herr Dr. Granzer in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats hätte jedoch schon längst diese Thematik aufnehmen müssen und Konsequenzen für den Vorstand der Gesellschaft ziehen müssen. Die Untätigkeit von Herrn Dr. Granzer ist nicht tolerierbar.

Herr Dr. Granzer ist daher nicht mehr länger als Aufsichtsrat der Gesellschaft geeignet.

Die Abwahl des Aufsichtsrates ist mit einfacher Mehrheit zulässig. Zwar sieht § 103 AktG für die Abwahl des Aufsichtsrates eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vor. Die Satzung kann jedoch andere Mehrheiten vorsehen. Von dieser Ausnahme hat Biofrontera in § 22 Abs. 2 der Satzung Gebrauch gemacht. Dort heißt es:

- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals; dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gem. § 103 AktG (Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder), § 179 AktG (Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen), § 207 AktG (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) und § 221 AktG (insbesondere Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen).

Im **Hinblick** auf die für die Neuwahl nach Ziffer b) des Beschlussvorschlages vorgeschlagenen Kandidaten erklären wir was folgt:

- 1979-1988 Wissenschaftlicher Angestellter an der Universität Mannheim
- 1988 -1991 Unternehmensberater bei Cresap, a Towers Perrin Company
- 1991-1998 Unternehmensberater bei Roland Berger Strategy Consultants, Principal und Mitglied der Geschäftsleitung ab 1994
- 1998-2000 Sanierung eines mittelständischen Geld- und Werttransport-Unternehmens
- 1999-2002 Mitglied des Vorstands eines Wertpapierhandelshauses
- 2003-2013 Dr. Werkmann Unternehmensberatung
- Seit 2013 Vorstand der MISTRAL Media AG

Herr Dr. Werkmann ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbare in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

SPARTA AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats

Die Wahl eines Ersatzmitgliedes gemäß lit. c) des Beschlussvorschlages ist notwendig, damit der Vorstand sich zukünftig im Fall eines Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern nicht mehr willkürlich Kandidaten des eigenen Vertrauens für den Aufsichtsrat selbst aussuchen und diese gerichtlich bestellen lassen kann.

Zur Person des Ersatzmitgliedes erklären wir, was folgt:

- Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller war nach beruflichen Stationen in der Unternehmensberatungsbranche, unter anderem bei Andersen Consulting und Gemini Consulting, bei der Deutsche Bank AG beschäftigt. Von 1996 bis 1998 war sie Mitglied der Geschäftsleitung der Joas & Comp., Bad Homburg. Seit 1999 ist Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller Professorin für Marketing und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden.

Die vorgeschlagenen Personen sind in fachlicher Hinsicht für eine Tätigkeit als Aufsichtsrat in jeder Hinsicht qualifiziert. Persönliche oder geschäftliche Beziehungen der vorstehend vorgestellten Kandidaten zur Biofrontera AG bestehen nicht. Die vorgeschlagenen Personen sind deshalb besser als die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats geeignet, den Vorstand im Sinne der Aktionäre der Gesellschaft zu überwachen, weil sie ohne Rücksicht auf bisherige oder zukünftige wirtschaftliche Verflechtungen agieren können.

10. Änderung der Satzung in § 13 (Niederlegung des Aufsichtsratsamtes / Abberufung vom Amt)

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 13 Satz 3 der Satzung wird durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Die Abberufung eines von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.““

Begründung

Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 22 Abs. 2 vor, dass Aufsichtsratsmitglieder mit der einfachen Mehrheit abberufen werden können. In § 13 Satz 3 der Satzung ist allerdings bestimmt, dass eine Abberufung einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Satzung sollte sich zu der für eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern notwendigen Mehrheit eindeutig äußern. Das Aktiengesetz ermöglicht der Satzung allerdings, eine andere Mehrheit dafür zu bestimmen. Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch die Abberufung sollte deshalb mit einer einfachen Mehrheit möglich sein. Zudem wird durch die einfache Mehrheit verhindert, dass ein Großaktionär mit mehr als 25% Beteiligung an der Gesellschaft eine Abberufung durch die übrigen Aktionäre verhindert und somit eine Sperrminorität für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern hält.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Besetzung ist es notwendig, dass die einfache Mehrheit der Hauptversammlung eine solche Entscheidung treffen kann und der Aufsichtsrat nicht weiter mit den von Prof. Dr. Lübbert ausgewählten Personen besetzt wird, der von Maruho mit der Sperrminorität faktisch gestützt werden.

Die **Begründung des Ergänzungsverlangens** ergibt sich jeweils aus den Ausführungen zu den einzelnen Beschlussgegenständen, soweit nicht ausdrücklich eine Begründung dem betreffenden Beschlussvorschlag folgt.

* * *

Ferner stellen wir folgenden **Geschäftsordnungsantrag** im Sinne eines Gegenantrags Tagesordnungspunkt 4 der Hauptversammlung:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, zu beschließen:

„Eine Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds für die Nachfolge von Herrn Plaggemars wird erst stattfinden, nachdem über die Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung über die Abberufung von Herrn Plaggemars aus dem Aufsichtsrat entschieden worden ist.“

Begründung

Nach Kenntnis der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat Herr Plaggemars Beschwerde gegen den gerichtlichen Beschluss über die sofortige Abberufung von Herrn Plaggemars als Mitglied des Aufsichtsrats der Biofrontera AG eingelegt. Eine Nachfolgewahl ist deshalb verfrüht. Außerdem ist die von dem Aufsichtsrat als Nachfolgerin vorgeschlagene Frau Prof. Dr. Franca Ruhwedel ungeeignet für den Aufsichtsrat der Biofrontera AG. Frau Prof. Dr. Ruhwedel kennt sich im Biopharma-Bereich nicht aus und sie ist auch keine geeignete Anteilseignervertreterin mit Kenntnissen in der Corporate Governance eines börsennotierten Unternehmens. Sie war mehrere Jahre beim thyssenkrupp-Konzern beschäftigt, unter anderem in den Bereichen Corporate Development und Mergers & Acquisitions.

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft



Rolf Birkert

EINGEGANGEN

06. Juni 2019

Deutsche Balaton AG
Ziegelhäuser Landstraße 1
69120 Heidelberg

Vermögensmanagement

Jörg Reese

Telefon: +49 89 23 699 - 238

Telefax: +49 89 23 699 - 199

E-Mail: joerg.reese@bethmannbank.de

05.06.2019

Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorlage bei der Biofrontera AG, Leverkusen, im Zusammenhang mit einem Verlangen auf Erweiterung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG für die Hauptversammlung am 10. Juli 2019 durch die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, bestätigen wir hiermit, dass wir seit dem 01. März 2019 ohne Unterbrechung jeweils mindestens Stück 500.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Biofrontera AG, WKN 604611, ISIN DE0006046113, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Biofrontera AG in Höhe von 1,00 Euro je Aktie, für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, verwahren.

Sollten in diesem Bestand im Depot der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft etwaige Bestandsveränderungen erfolgen, durch die die Mindestzahl von 500.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG, WKN 604611, ISIN DE0006046113, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Biofrontera AG in Höhe von 1,00 Euro je Aktie unterschritten wird, werden wir unaufgefordert und unverzüglich die Biofrontera AG hierüber informieren.

Hieran halten wir uns bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Bethmann Bank AG


Jörg Reese
Direktor


Werner Kraus
Vermögensmanagement